

# MAGELLAN

## AUSFÜHRLICHER VERKAUFSPROSPEKT

### ÜBERSICHT

<b>VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT .....</b>	<b>A-2</b>
<b>TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN .....</b>	<b>A-2</b>
I    KURZDARSTELLUNG .....	A-2
II   INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG .....	A-3
III  INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG .....	A-6
IV  INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE .....	A-8
V   ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN .....	A-10
<b>TEIL B – STATISTISCHE ANGABEN .....</b>	<b>A-12</b>
<b>INFORMATIONSMERKBLATT .....</b>	<b>B-1</b>
I    ALLGEMEINE MERKMALE .....	B-1
II   ANGABEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG .....	B-4
III  INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE .....	B-14
IV  ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN .....	B-144
V   VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE .....	B-15
<b>ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ...</b>	<b>C-1</b>
<b>SATZUNG .....</b>	<b>D-1</b>

# VEREINFACHTER VERKAUFSPROSPEKT MAGELLAN

## TEIL A – SATZUNGSBEZOGENE INFORMATIONEN

### I KURZDARSTELLUNG

□ **BEZEICHNUNG**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die Sicav“ bezeichnet.

□ **RECHTSFORM**

Sicav (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:**

COMGEST S.A.

□ **SONSTIGE MIT DER VERWALTUNG DER SICAV BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFTEN:**

Administrative Verwaltung und Fondsbuchhaltung:  
CACEIS FASTNET

□ **VORGESEHENE DAUER DER SICAV**

Die Sicav wurde am 18. März 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **VERWAHRSTELLE:**

CACEIS BANK

□ **ABSCHLUSSPRÜFER**

S.F.P.B.

□ **STELLVERTRETENDER ABSCHLUSSPRÜFER**

Herr Pascal COSSE

□ **VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN**

COMGEST S.A.

Société Anonyme (Aktiengesellschaft)

17, Square Edouard VII

75009 Paris

Die Sicav ist für den Vertrieb in Belgien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz zugelassen.

## II INFORMATIONEN ZU DEN ANLAGEN UND DER VERWALTUNG

### □ **KLASSIFIZIERUNG**

Internationale Aktien.

### □ **ANLAGEZIEL**

Die Sicav strebt eine mittel- bis langfristige Wertentwicklung an, die durch gezieltes „Stock-Picking“ erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an einen Referenzindex erfolgt.

Das Nettovermögen der Sicav muss stets zu mindestens 60 % in Werten von Schwellenländern mit einem gegenüber dem Durchschnitt der großen Industrieländer überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum investiert sein, wobei die bevorzugten Anlagezonen Südostasien, Lateinamerika und Europa sind.

### □ **REFERENZINDEX**

Für die Sicav wurde kein Referenzindex festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenländermärkte ab. Es erfolgt daher keine Indexierung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der Sicav dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI EMERGING MARKETS Index zugrunde legen (einen Aktienindex, der je nach dem umlaufenden Streubesitz der Aktien von 26 Schwellenländern stets neu angepasst wird).

Dieser Index wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Website [www.msclub.com](http://www.msclub.com) verfügbar.

### □ **ANLAGESTRATEGIE**

#### **1 – EINGESETZTE STRATEGIE:**

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und die nicht die Merkmale der Börsen der Schwellenländer berücksichtigt, überwiegend in Südostasien, Lateinamerika und Europa.

Die Anlagestrategie von COMGEST S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer intensiven, intern vorgenommenen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die

Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Elemente unter den Konkurrenten, den Kunden und den Lieferanten.

Die in die engere Auswahl gezogenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager wählt die Einzeltitelauswahl ohne Beschränkung auf bestimmte geographische Zonen, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large-, Mid- und Small Caps) aus.

Die Aktien werden solange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio relativ wenig Umschichtungen statt finden.

## ***2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:***

Das Vermögen der Sicav muss stets zu mindestens 60 % an einem ausländischen Aktienmarkt oder den Aktienmärkten verschiedener Länder, gegebenenfalls einschließlich des französischen Marktes, investiert sein.

Die Sicav behält sich die Möglichkeit vor, folgende Finanzinstrumente zu halten bzw. folgende Geschäfte zu tätigen:

- Forderungspapiere und Geldmarktinstrumente bis zu 20 % des Nettovermögens. Dabei handelt es sich um Anlagen in Wandelanleihen, die den Zugang zu Basiswerten von Inlandsmärkten gestatten, die für ausländische Investoren relativ schwer zugänglich sind. Auf bestimmten Märkten erfordert eine Aktienanlage ausländischer Investoren bestimmte behördliche Genehmigungen, so dass der Einsatz von Wandelanleihen (die an allen Investoren zugänglichen internationalen Märkten gehandelt werden) den Zugang zu den ausgewählten Basiswerten gestattet.
- Einlagen und OGAW-Anteile (,Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren') jeweils bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen;
- Geschäfte auf Derivatemärkten im Freiverkehr zwischen Banken (Devisenterminmärkten) zur Absicherung des Währungsrisikos;
- Wertpapiere mit eingebetteten Derivaten bis zu 10 % des Nettovermögens im Hinblick auf den Aufbau von Positionen auf Märkten, die für ausländische Anleger schwer zugänglich sind.

## □ **RISIKOPROFIL**

Ihr Anlagebetrag wird überwiegend in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Auf Grund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen starken Schwankungen unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko infolge der Vermögensverwaltung mit Vollmachtserteilung:

Die Vermögensverwaltung erfolgt per Vollmachtserteilung und beruht auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte, in denen das Anlageuniversum investiert ist. Es besteht somit das Risiko, dass der OGAW nicht permanent auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes in Verbindung mit einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliopositionen in Aktien oder Indizes.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60% und 100 % ihres Nettovermögens entfallen. Diese Schwankungen der Aktienkurse können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Sicav auswirken. Der Rückgang des Aktienkurses entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die der OGAW investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Aufgrund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, zwischen 90 % und 100 % ihres Nettovermögens entfallen können.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise der Märkte, auf denen die Sicav investiert ist, und die Bedingungen der Überwachung bestimmter dieser Märkte von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Aufgrund der Art der von der Sicav getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis eines Anteils der Sicav unter seinem Kaufpreis liegt.

□ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

Zur Zeichnung von Anteilen der Sicav sind alle Anlegerkategorien berechtigt.

C-Anteile: Alle Anlegerkategorien

A-Anteile: Institutionelle Anleger

Auf Grund ihres Risikoprofils richtet sich die Sicav an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage, seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die Sicav zu beschränken. Ferner sollten Personen, die an der Zeichnung von Anteilen an der Sicav interessiert sind, ihren Anlage- bzw. Finanzberater konsultieren, um sich hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten zu lassen.

Die empfohlene Mindestanlagedauer beträgt 5 Jahre.

### III INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN, PROVISIONEN UND STEUERLICHER BEHANDLUNG

□ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem OGAW zustehenden Provisionen dienen der Finanzierung der Kosten, die ihm für die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Beträge entstehen. Die Provisionen, die nicht dem OGAW zuwachsen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

<b>Dem Anleger bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme belastete Gebühren</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz und Staffelung</b>
Nicht dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: maximal 3,25 % A-Anteile: maximal 10,00 %
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keiner
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt belasteten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW belastet;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW belastet werden;
- ein Teil der Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Dem OGAW belastete Kosten	Berechnungsgrundlage	Satz und Staffelung
Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. aller Steuern (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängige Provisionen und Kosten für die Tatigung von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermogen ohne Anteile oder Aktien der OGAW	C-Anteile: maximal 1,75 % inkl. aller Steuern A-Anteile: maximal 0,80 % inkl. aller Steuern
Erfolgsabhangige Provision	Nettovermogen	Keine
Gesellschaft, welche die Umsatzprovision erhalt: COMGEST S.A.	Bruttobetrag der Transaktion	0,4186 % inkl. aller Steuern

#### □ **STEUERLICHE BEHANDLUNG**

Die Sicav unterliegt nicht der Korperschaftsteuer. Gema dem Grundsatz der Transparenz sind die von der Sicav vereinnahmten Ertrage bei ihrer effektiven Ausschuttung von den gebietsansassigen Anteilhabern zu versteuern; die von der Sicav erzielten Wertzuwachse sind in der Regel beim Ruckkauf der Anteile von den Anteilhabern zu versteuern.

Die effektive steuerliche Behandlung hangt von den fur die Anteilhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird Anlegern empfohlen, sich hinsichtlich der fur sie geltenden steuerlichen Bestimmungen bei ihrem Steuerberater zu erkundigen.

Bestimmte von der Sicav an nicht in Frankreich wohnhafte Anleger ausgeschuttete Ertrage unterliegen der Quellensteuer.

## IV INFORMATIONEN BER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

#### □ **BEDINGUNGEN FUR ZEICHNUNGEN UND RUCKNAHMEN**

Zeichnungs- und Rucknahmeantrage werden an jedem Bewertungsstichtag bis 10.30 Uhr von CACEIS BANK entgegengenommen.

Sie werden auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts ausgefuhrt, der nach dem Eingang des Auftrags zu unbekanntem Kurs ermittelt wird.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zuruckgeben mochten, sollten sich direkt bei der fur sie zustandigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss fur Zeichnungs- oder Rucknahmeantrage erkundigen, da dieser vor der oben erwahnten Uhrzeit fur die Entgegennahme von Auftragen liegen kann.



Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Euronext Paris geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage ermittelt.

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel Anteile gestückt.

□ **ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES**

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Monat Dezember.

□ **ERGEBNISVERWENDUNG**

C-Anteile: Thesaurierung der Erträge.

A-Anteile: Ausschüttung der Erträge.

Die Zinsen werden nach der Stückzinsmethode abgegrenzt.

□ **STICHTAG UND HÄUFIGKEIT DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Euronext Paris geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage ermittelt.

□ **ORT UND ART DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTGABE DES NETTOINVENTARWERTS**

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt werden:

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris

□ **RECHNUNGSWÄHRUNG DER ANTEILE**

Euro.

Anteile	ISIN-Code	Verwendung der Erträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestzeichnungsbetrag	Anfänglicher Nettoinventarwert
C (EUR)	FR0000292278	Thesaurierung	EUR	Alle Anleger	1 Anteil	3.811,23 EUR (25.000 FRF) am 18. März 1988
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	EUR	Institutionelle Anleger	250 Millionen EUR für eine Erstzeichnung	NIW der C-Anteile bei Einführung dieser Kategorie

□ ***DATUM DER AUFLEGUNG***

Die SICAV wurde von der inzwischen in Autorité des Marchés Financiers (AMF) umbenannten Commission des Opérations de Bourse am 24. März 1988 zugelassen. Sie wurde am 15. April 1988 aufgelegt.

## V ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Der Versand des vollständigen OGAW-Prospekts und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

Tel.: +33 (0)1 44 94 19 00

E-Mail: [info@comgest.com](mailto:info@comgest.com)

Sämtliche zusätzlichen Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft eingeholt werden.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft eingesehen werden:

- 1) Das von der Verwaltungsgesellschaft der Sicav in Anwendung des Allgemeinen Reglements der Autorité des Marchés Financiers erstellte Dokument „Abstimmungsstrategie“, in dem die Bedingungen dargelegt sind, unter denen die Verwaltungsgesellschaft die mit den Unternehmen im Portfolio verbundenen Stimmrechte auszuüben beabsichtigt.
- 2) Der von der Verwaltungsgesellschaft der Sicav in Anwendung des Allgemeinen Reglements der Autorité des Marchés Financiers erstellte Bericht über die Bedingungen, unter denen die Verwaltungsgesellschaft die Stimmrechte ausgeübt hat.

Die Website der AMF ([www.amf-france.org](http://www.amf-france.org)) enthält zusätzliche Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und zu den Anlegerschutzbestimmungen.

Der vorliegende vereinfachte Verkaufsprospekt ist den Zeichnern vor jeder Zeichnung zu übergeben.

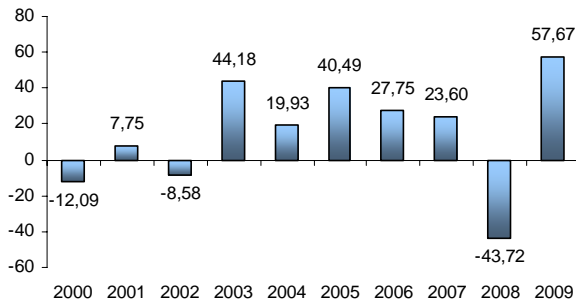
Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts: 14.04.2010

**TEIL B – STATISTISCHE ANGABEN**

**Wertentwicklung des OGAW zum 31.12.2009 (in Euro)**

**Anteil D: FR0000292278**

**Jährliche Wertentwicklung (in %)**



Wertentwicklung auf Jahresbasis (in Euro)	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
OGAW	57,67	3,12	14,49
Referenzindex: MSCI Emerging Market	72,94	2,19	13,48

Die Wertentwicklung des Fonds berechnet sich unter Thesaurierung der Nettoerträge.

*Die historische Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Sie ist über die Zeit nicht konstant.*

Die Wertentwicklungsberechnungen sind in der Nennwährung des OGAW dargestellt.

**Hinweis:**

Die Verwendung der Entwicklung des MSCI EMERGING MARKETS Index ist rein informativ und erfolgt im Nachhinein. Er berechnet sich unter Thesaurierung der Nettodividenden.

**Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten sowie Angaben zu den Transaktionen im Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres, das am 31.12.2009 endete:**

**Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten**

<b>Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>1,73 %</b>
<b>Kosten aufgrund der Investition in andere OGAW oder Investmentfonds</b>	<b>0,00 %</b>
Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds	k.A.
Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden	0,00 %
<b>Weitere dem OGAW berechnete Kosten</b>	<b>0,31 %</b>
Erfolgsabhängige Provision	k.A.
Transaktionsprovision	0,31 %
<b>Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten</b>	<b>2,04 %</b>

**Angaben zu den Transaktionen**

Die Transaktionskosten aus dem Aktienportfolio beliefen sich auf 0,65 % des durchschnittlichen Vermögens.

Der Portfolioumsatz (Aktienportfolio) betrug 6,37 % des durchschnittlichen Vermögens.

Die Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Finanzintermediäre) umfassten sämtliche Vermögensklassen dieses Geschäftsjahres:

Vermögensklasse	Transaktionen
<b>AKTIEN</b>	<b>0,00 %</b>
<b>ANLEIHEN</b>	<b>0,00 %</b>
<b>PENSIONSGESCHÄFTE</b>	<b>0,00 %</b>
<b>SWAPS</b>	<b>0,00 %</b>
<b>Handelbare Schuldtitel</b>	<b>0,00 %</b>

**Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten umfassen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Transaktionsprovision (s.u.). Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören in erster Linie die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und der Rechnungsführung sowie die Kosten für Verwahrstelle, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

**Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds:**

Einige OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Durch den Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) hat der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Der Teil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, fällt jedoch unter die Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In manchen Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen, d.h. Abschläge auf bestimmte Kosten aushandeln. Die Summe der vom erwerbenden OGAW tatsächlich zu tragenden Kosten verringert sich um diese Abschläge.

**Weitere dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:**

Folgende Kosten können dem OGAW außerdem in Rechnung gestellt werden:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Transaktionsprovisionen. Die Transaktionsprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im Ausführlichen Prospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann sie unter den in Teil A des Vereinfachten Prospekts genannten Bedingungen erhalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese weiteren Kosten starken jährlichen Schwankungen unterliegen können und dass die hier vorgelegten Zahlen sich auf das vorhergehende Geschäftsjahr beziehen.

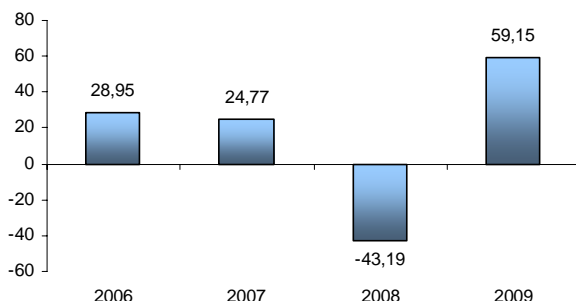
## TEIL B – STATISTISCHE ANGABEN

**Wertentwicklung des OGAW zum 31.12.2009 (in Euro)**

**Anteil A:**

**FR0010259317**

**Jährliche Wertentwicklung (in %)**



Wertentwicklung auf Jahresbasis (in Euro)	1 Jahr	3 Jahre	5 Jahre
OGAW	59,15	4,09	
Referenzindex: MSCI Emerging Market	72,94	2,19	

Die Wertentwicklung des Fonds berechnet sich unter Thesaurierung der Nettoerträge.

*Die historische Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung. Sie ist über die Zeit nicht konstant.*

Die Wertentwicklungsberechnungen sind in der Nennwährung des OGAW dargestellt.

**Hinweis:**

Die Verwendung der Entwicklung des MSCI EMERGING MARKETS Index ist rein informativ und erfolgt im Nachhinein. Er berechnet sich unter Thesaurierung der Nettodividenden.

**Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten sowie Angaben zu den Transaktionen im Verlauf des vergangenen Geschäftsjahres, das am 31.12.2009 endete:**

**Dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten**

<b>Betriebs- und Verwaltungskosten</b>	<b>0,79 %</b>
<b>Kosten aufgrund der Investition in andere OGAW oder Investmentfonds</b>	<b>0,00 %</b>
Kosten im Zusammenhang mit dem Kauf von OGAW und Investmentfonds	k.A.
Rückvergütungen, die von der Verwaltungsgesellschaft des investierenden OGAW ausgehandelt wurden	0,00 %
<b>Weitere dem OGAW berechnete Kosten</b>	<b>0,31 %</b>
Erfolgsabhängige Provision	k.A.
Transaktionsprovision	0,31 %
<b>Summe der dem OGAW in Rechnung gestellten Kosten</b>	<b>1,10 %</b>

**Angaben zu den Transaktionen**

Die Transaktionskosten aus dem Aktienportfolio beliefen sich auf 0,65 % des durchschnittlichen Vermögens. Der Portfolioumsatz (Aktienportfolio) betrug 6,37 % des durchschnittlichen Vermögens. Die Transaktionen zwischen der Verwaltungsgesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten OGAW und den verbundenen Unternehmen (Finanzintermediäre) umfassten sämtliche Vermögensklassen dieses Geschäftsjahres:

Vermögensklasse	Transaktionen
<b>AKTIEN</b>	<b>0,00 %</b>
<b>ANLEIHEN</b>	<b>0,00 %</b>
<b>PENSIONS-GESCHÄFTE</b>	<b>0,00 %</b>
<b>SWAPS</b>	<b>0,00 %</b>
<b>Handelbare Schuldtitel</b>	<b>0,00 %</b>

**Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten umfassen alle dem OGAW unmittelbar in Rechnung gestellten Kosten, mit Ausnahme der Transaktionskosten und gegebenenfalls der erfolgsabhängigen Provision. Zu den Transaktionskosten gehören die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Transaktionsprovision (s.u.). Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten gehören in erster Linie die Kosten der Finanzgeschäftsführung, die Kosten der administrativen Verwaltung und der Rechnungsführung sowie die Kosten für Verwahrstelle, Verwahrung und Rechnungsprüfung.

**Kosten aufgrund des Erwerbs von OGAW und/oder Investmentfonds:**

Einige OGAW investieren in andere OGAW oder Investmentfonds ausländischen Rechts (Ziel-OGAW). Durch den Erwerb und das Halten eines Ziel-OGAW (oder eines Investmentfonds) hat der erwerbende OGAW die folgenden beiden Arten von Kosten zu tragen:

- Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren. Der Teil dieser Gebühren, der dem Ziel-OGAW zufließt, fällt jedoch unter die Transaktionskosten und wird daher hier nicht berücksichtigt.
- Kosten, die dem Ziel-OGAW unmittelbar in Rechnung gestellt werden und für den erwerbenden OGAW indirekte Kosten darstellen.

In manchen Fällen kann der erwerbende OGAW Rückvergütungen, d.h. Abschläge auf bestimmte Kosten aushandeln. Die Summe der vom erwerbenden OGAW tatsächlich zu tragenden Kosten verringert sich um diese Abschläge.

**Weitere dem OGAW in Rechnung gestellte Kosten:**

Folgende Kosten können dem OGAW außerdem in Rechnung gestellt werden:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese fließen der Verwaltungsgesellschaft zu, sobald der OGAW seine Ziele übertrifft.
- Transaktionsprovisionen. Die Transaktionsprovision wird dem OGAW bei jeder Portfoliotransaktion in Rechnung gestellt. Diese Provisionen sind im Ausführlichen Prospekt aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft kann sie unter den in Teil A des Vereinfachten Prospekts genannten Bedingungen erhalten.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese weiteren Kosten starken jährlichen Schwankungen unterliegen können und dass die hier vorgelegten Zahlen sich auf das vorhergehende Geschäftsjahr beziehen.

# INFORMATIONSMERKBLATT MAGELLAN

## I ALLGEMEINE MERKMALE

### 1 Form des OGAW

□ **BEZEICHNUNG:**

MAGELLAN, in diesem Dokument nachstehend als „die Sicav“ bezeichnet.

Sitz der Gesellschaft: 17, square Edouard VII – 75009 PARIS

□ **RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE:**

Sicav (Société d'Investissement à Capital Variable, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) französischen Rechts.

□ **AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE DAUER:**

Die Sicav wurde am 18. März 1988 für die Dauer von 99 Jahren errichtet.

□ **ÜBERBLICK ÜBER DIE VERSCHIEDENEN VERWALTUNGSOPTIONEN:**

Anteils- klassen	ISIN-Code	Verwendung der Erträge	Rechnungs- währung	Zeichnungs- berechtigte Personen	Mindest- zeichnungsbetrag
C (EUR)	FR0000292278	Thesaurierung	Euro	Alle Anleger	1 Anteil
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	Euro	Institutionelle Anleger	250 Millionen EUR bei Erstzeichnung

□ **ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN  
KÖNNEN:**

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb einer Woche auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

Tel.: +33 (0)1 44 94 19 00

E-Mail: [info@comgest.com](mailto:info@comgest.com)

Alle weiteren Informationen können bei der Verwaltungsgesellschaft unter nachstehender Adresse angefordert werden.

## 2 MANAGEMENT UND VERWALTUNG

□ VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT VERWALTUNGSVOLLMACHT:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

Von der Autorité des Marchés Financiers (nachstehend als „AMF“ bezeichnet) am 12. Juni 1990 unter der Nr. GP-900-23 (allgemeine Zulassung) zugelassen.

□ VERWAHRSTELLE, DEPOTBANK, ANNAHMESTELLE FÜR ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE UND REGISTERSTELLE:

CACEIS BANK,

Rechtsform: Société Anonyme à Conseil d'Administration (Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat)

Von der französischen Bankenaufsicht CECEI zugelassenes Kreditinstitut.

1-3 place Valhubert

75206 Paris Cedex 13

□ ABSCHLUSSPRÜFER:

S.F.P.B., vertreten durch Herrn Hervé LE TOHIC

8 rue Montalivet

75008 PARIS

STELLVERTRETENDER ABSCHLUSSPRÜFER:

Herr Pascal COSSE

8 rue Montalivet

75008 PARIS

□ VERTRIEBSGESELLSCHAFTEN:

COMGEST S.A.

Société Anonyme

17, square Edouard VII

75009 Paris

Die Liste der Vertriebsgesellschaften ist nicht unbedingt vollständig, da die Sicav über einen Code von Euroclear France verfügt. Manche Vertriebsgesellschaften können die SICAV auch ohne Vertriebsvollmacht vertreiben oder sind der Verwaltungsgesellschaft nicht bekannt.

Die Sicav ist für den Vertrieb in Belgien, Deutschland, Großbritannien, den Niederlanden, Österreich und der Schweiz zugelassen.

□ **SONSTIGE IM AUFTRAG DER SICAV TÄTIGE GESELLSCHAFTEN:**

Fondsbuchhaltung und administrative Verwaltung:

CACEIS Fastnet,

Rechtsform: Société Anonyme à Conseil d'Administration (Aktiengesellschaft mit Verwaltungsrat)

Von der französischen Bankenaufsicht CECEI zugelassenes Kreditinstitut.

1/3 place Valhubert

75206 PARIS Cedex 13

□ **BERATER:**

Keine

□ **IDENTITÄT UND FUNKTIONEN DER MITGLIEDER DER VERWALTUNGS- UND LEITUNGSORGANE DER SICAV:**

Die Auflistung der Mitglieder der Verwaltungs- und Leitungsorgane der Sicav sowie ihrer wichtigsten Aufgaben ist im Jahresbericht enthalten. Diese Informationen werden unter der Verantwortung der jeweiligen Mitglieder veröffentlicht.

## II ANGABEN ZU FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

### 1 Allgemeine Merkmale:

#### □ MERKMALE DER ANTEILE:

- ◆ ISIN-Code:

Anteile	ISIN-Code	Rechnungswährung
C (EUR)	FR0000292278	EUR
A (EUR)	FR0010259317	EUR

- ◆ Art der mit der Anteilsklasse verbundenen Rechte:

Informationen über jegliche die Sicav betreffenden Änderungen werden den Anteilhabern gemäß den Anweisungen der AMF mittels aller verfügbaren Kommunikationsmittel mitgeteilt.

Die Anleger verfügen über ein Eigentumsrecht am Kapital der Sicav sowie über ein Stimmrecht auf der Hauptversammlung.

- ◆ Eintragung in ein Register bzw. Modalitäten zur Verwahrung der Passiva:

Die Verwahrung der Passiva erfolgt durch Caceis Bank.

Die Verwaltung der Anteile erfolgt durch EUROCLEAR France.

- ◆ Stimmrecht:

Die Anteile sind mit einem Stimmrecht ausgestattet.

Die Verwaltung der SICAV erfolgt im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht durch die Verwaltungsgesellschaft, die namens der Anteilhaber und in deren ausschließlichem Interesse handelt und in dieser Hinsicht das mit den Anteilen im Portfolio verbundene Stimmrecht ausübt.

- ◆ Form der Anteile: Namens- oder Inhaberanteile.

- ◆ Stückelung der Anteile:

Die Anteile werden als ganze und in Zehntausendstel gestückelte Anteile ausgegeben.

#### □ ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES:

Letzter Handelstag der Pariser Börse im Monat Dezember.



□ **STEUERLICHE BEHANDLUNG:**

Die Sicav unterliegt nicht der Körperschaftsteuer. Die Vorschriften zur Besteuerung der Anteilinhaber betreffen im Wesentlichen die Kapitalerträge aus der Veräußerung von Anteilen und die Ausschüttung von Erträgen. Anlegern wird empfohlen, sich hinsichtlich der für sie geltenden steuerlichen Bestimmungen bei ihrem Finanzberater zu erkundigen.

Die effektive steuerliche Behandlung hängt von den für die Anteilinhaber jeweils geltenden steuerlichen Bestimmungen ab. Somit wird Anlegern empfohlen, im Hinblick auf ihre persönliche Situation den Rat ihres Steuerberaters einzuholen.

## 2 Besondere Bestimmungen

□ **KLASSIFIZIERUNG:**

Internationale Aktien.

□ **ANLAGEZIEL:**

Die Sicav strebt eine mittel- bis langfristige Wertentwicklung an, die durch gezieltes „Stock-Picking“ erreicht werden soll, wobei keine Indexierung an einen Referenzindex erfolgt.

Das Nettovermögen der Sicav muss stets zu mindestens 60 % in Werten von Schwellenländern mit einem gegenüber dem Durchschnitt der großen Industrieländer überdurchschnittlichem Wirtschaftswachstum investiert sein, wobei die bevorzugten Anlagezonen Südostasien, Lateinamerika und Europa sind.

□ **REFERENZINDEX:**

Für die Sicav wurde kein Referenzindex festgelegt. Die Anlagepolitik des Fondsmanagers ist naturgemäß extrem flexibel ausgelegt und hängt von seiner Einschätzung der Schwellenländermärkte ab. Es erfolgt daher keine Indexierung an einen Referenzindex, die zu einer Fehleinschätzung durch die Anleger führen könnte.

Wenn ein Anleger die Wertentwicklung der SICAV dennoch an einem Referenzindex messen möchte, so kann er im Nachhinein unverbindlich den MSCI EMERGING MARKETS Index zugrunde legen (einen Aktienindex, der je nach dem umlaufenden Streubesitz der Aktien von 26 Schwellenländern stets neu angepasst wird).

Dieser Index wird von MSCI veröffentlicht und ist auf der Website [www.msicibarra.com](http://www.msicibarra.com) verfügbar.

□ **ANLAGESTRATEGIE:**

Die Anlagestrategie des OGAW beruht auf der Streuung der Risiken mittels der Diversifikation der Aktien auf die Börsen der Schwellenländer, d.h. überwiegend diejenigen Südostasiens, Lateinamerikas und Europas.

## ***1 – EINGESETZTE STRATEGIE:***

Die Technik des „Stock-Picking“ beruht auf der Auswahl von Anlagen, die ausschließlich in Abhängigkeit von den Merkmalen eines Unternehmens erfolgt und die nicht die Merkmale der Börsen berücksichtigt.

Die Anlagestrategie von COMGEST S.A. basiert somit überwiegend auf Investitionen in eine begrenzte Anzahl von wachstums- und wertorientierten Unternehmen. Diese Auswahl beruht auf einer intensiven, intern vorgenommenen Untersuchung der Fundamentaldaten. Die Analyse beginnt mit einer eingehenden Prüfung der aktuellen Geschäftsberichte der Unternehmen und wird um intensive Prüfungen vor Ort ergänzt (d.h. häufige Kontakte mit dem Management und den Leitern der operativen Bereiche sowie Besuche in Fertigung und Vertrieb). Daneben untersuchen die Fondsmanager unter Umständen auch zahlreiche Elemente unter den Konkurrenten, den Kunden und den Lieferanten.

Die in die engere Auswahl gezogenen Unternehmen verfügen über ein erfahrenes, qualifiziertes und anlegerorientiertes Management sowie eine anerkannte Marke, ein innovatives Produkt oder ein einzigartiges Know-how, so dass sie eine beherrschende Marktstellung innehaben und ihre Preise und Margen steuern können. Geschützt durch diese Markteintrittsbarrieren üben sie eine leicht nachvollziehbare Geschäftstätigkeit aus.

Der Fondsmanager wählt die Einzeltitelauswahl nach seinem Ermessen und ohne Beschränkung auf bestimmte geographische Zonen, Branchen und Marktkapitalisierungen (Large-, Mid- und Small Caps) aus.

Die Aktien werden solange gehalten, wie sie über ein interessantes Wachstumspotenzial und eine attraktive Bewertung verfügen, wobei von vornherein kein bestimmter Anlagehorizont festgelegt ist. Daraus ergibt sich, dass im Portfolio relativ wenig Umschichtungen statt finden.

## ***2 – EINGESETZTE VERMÖGENSWERTE UND FINANZINSTRUMENTE:***

**2-1 Aktien:** Das Nettovermögen der Sicav ist stets zu mindestens 60 % in an Schwellenländerbörsen notierten Aktien, überwiegend derjenigen Südostasiens, Lateinamerikas und Europas, investiert.

### **2-2 Schuldtitel und Geldmarktinstrumente:**

Die Sicav kann bis zu 20 % ihres Nettovermögens in Schwellenländeranleihen anlegen; dabei handelt es sich um Wandelanleihen, die von börsennotierten Gesellschaften (des privaten Sektors) begeben wurden, die unter Umständen nicht geratet sind, sowie um Anleihen und Geldmarktinstrumente privater Emittenten oder von Staaten der Europäischen Union, die im Hinblick auf die Steuerung der Liquidität erworben werden.

### **2-3 Anteile oder Aktien von sonstigen OGAW oder Investmentfonds:**

Die Sicav kann bis zu 10 % ihres Nettovermögens in Aktien oder Anteilen von OGAW oder OGA („Organismen für gemeinsame Anlagen“) der nachstehenden Kategorien anlegen.

<b>2-3-1 Richtlinienkonforme europäische OGAW, einschließlich französischer OGAW</b>	
OGAW, die bis zu 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	x
OGAW, die über 10% ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	

<b>2-3-2 Nicht richtlinienkonforme französische OGAW</b>	
OGAW, die bis zu 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	
OGAW, die über 10 % ihres Nettovermögens in OGAW oder Investmentfonds anlegen können	
Feeder-Fonds	
Vereinfachte OGAW	
OGAW auf Vertragsbasis	
OGAW mit vereinfachten Anlagebeschränkungen ohne Hebeleffekt	
OGAW mit vereinfachten Anlagebeschränkungen mit Hebeleffekt	
OGAW aus Alternativfonds	
FCPR (Risikokapitalfonds), darunter FCPI (Investmentfonds für Innovationen) und vereinfachte FCPR, sowie FIP (lokale Investitionsfonds)	
FCMIT	

<b>2-3-3 Nicht richtlinienkonforme ausländische OGAW</b>	
Investmentfonds, die Gegenstand eines bilateralen Abkommens zwischen der Börsenaufsichtsbehörde AMF und der für sie zuständigen Aufsichtsbehörde sind.	
Ausländische Investmentfonds, welche den vom Allgemeinen Reglement der Autorité des Marchés Financiers spezifizierten Kriterien genügen.	

Anlagen in OGAW können in Geldmarktfonds (für kurzfristige, der Liquiditätssteuerung dienende Anlagen) und/oder in OGAW erfolgen, deren Anlageziel Investments in für ausländische Investoren schwer zugänglichen Anlagezonen gestattet.

Von der Sicav gehaltene Anteile von OGAW oder OGA können von der Verwaltungsgesellschaft oder von einem mit ihr im Sinne des Erlasses 2005-1007 rechtlich verbundenen Unternehmen verwaltet werden.

#### **2-4 Derivative Finanzinstrumente:**

Geschäfte auf Derivatemärkten im Freiverkehr zwischen Banken (auf Devisenterminmärkten mittels des Verkaufs von dreimonatigen Währungsterminkontrakten) erfolgen im Hinblick auf die Absicherung des Währungsrisikos.

## **2-5 Wertpapier-Derivate:**

Daneben kann die Sicav ergänzend Wertpapier-Derivate einsetzen, d.h.: Wertpapier-Derivate (bis zu 10 % des Nettovermögens), die an geregelten asiatischen Märkten außer Japan begeben werden.

- Der Fondsmanager kann das Kursrisiko steuern;
- Die diesbezüglichen Transaktionen erfolgen zum Zwecke der Absicherung oder des Aufbaus von Positionen. Derartige Transaktionen dürfen nur im Hinblick auf die Erreichung des Anlageziels erfolgen;
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente: EMTN, Warrants, Bezugscheine
- Der Einsatz von Wertpapier-Derivaten ist auf bestimmte Börsen beschränkt, die für ausländische Investoren schwer zugänglich sind. Die Sicav kann Anlagen in EMTN tätigen, die von erstklassigen Emittenten begeben wurden, wobei der Basiswert auf dem betreffenden Markt notiert sein muss (Beispiel: Indien).

## **2-6 Einlagen:**

Die Sicav kann bis zu 10 % ihres Vermögens in Einlagen im Sinne von Artikel 2-1 des Erlasses Nr. 89-623 in seiner neuesten Fassung mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten anlegen, die einer von der AMF genehmigten Rahmenvereinbarung unterliegen.

Einlagen dienen der kurzfristigen Liquiditätssteuerung in Erwartung von Anlagechancen, die im Einklang mit der Anlagepolitik stehen.

## **2-7 Barreserve:**

Ergänzend kann die Sicav flüssige Mittel halten.

## **2 - 8 Barkredite:**

Keine.

## **2-9 Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren:**

Keine

### **□ RISIKOPROFIL**

Die Sicav legt in Finanzinstrumente an, die vom Fondsmanager im Rahmen der im vorstehenden Abschnitt beschriebenen Anlagestrategie ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den auf den Finanzmärkten, auf denen die Sicav investiert ist, üblichen Entwicklungen und Schwankungen.

Auf Grund der Merkmale der Finanzinstrumente, aus denen das Portfolio besteht, kann der Nettoinventarwert unter Umständen einer hohen Volatilität unterworfen sein. Unter diesen Umständen kann der Fall eintreten, dass der anfängliche Anlagebetrag selbst bei Beachtung des empfohlenen Anlagehorizonts nicht in vollem Umfang zurückgezahlt wird.

Risiko infolge der Vermögensverwaltung mit Vollmachtserteilung:

Die Vermögensverwaltung erfolgt per Vollmachtserteilung und beruht auf Annahmen hinsichtlich der Entwicklung der verschiedenen Märkte, in denen das Anlageuniversum investiert ist. Es besteht somit das Risiko, dass der OGAW nicht permanent auf den Märkten oder in den Branchen mit der besten Wertentwicklung investiert ist.

Kursrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Rückgangs von Aktienkursen und/oder von Indizes bei einer Anlage oder beim Aufbau von Portfoliositionen in Aktien oder Indizes.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Kursrisiko, da auf Anlagen in Aktien zwischen 60% und 100 % ihres Nettovermögens entfallen. Diese Schwankungen der Aktienkurse können sich positiv oder negativ auf den Nettoinventarwert der Sicav auswirken. Der Rückgang des Aktienkurses entspricht dem Marktrisiko.

Währungsrisiko:

Hierbei handelt es sich um das Risiko des Kursrückgangs der Währungen (unter Ausschluss des Euro), auf welche die Finanzinstrumente, in die der OGAW investiert, lauten, gegenüber der Referenzwährung des Portfolios, nämlich dem Euro.

Auf Grund ihrer Anlagestrategie unterliegt die Sicav einem sehr hohen Währungsrisiko, da auf Anlagen, die auf eine andere Währung als den Euro lauten oder in anderen Währungen bewertet werden, zwischen 90 % und 100 % ihres Nettovermögens entfallen können.

Schwellenländerrisiko:

Die Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Funktionsweise der Märkte, auf denen die Sicav investiert ist, und die Bedingungen der Überwachung bestimmter dieser Märkte von den Standards abweichen können, die an großen internationalen Finanzplätzen üblich sind.

Kapitalverlustrisiko:

Auf Grund der Art der von der Sicav getätigten Aktienanlagen gehen die Anleger ein Kapitalverlustrisiko ein. Ein Kapitalverlust ist dann gegeben, wenn der Veräußerungspreis eines Anteils der Sicav unter seinem Kaufpreis liegt.

□ **ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL**

Zur Zeichnung von Anteilen der Sicav sind alle Anlegerkategorien berechtigt.

C-Anteile: Alle Anleger

A-Anteile: Institutionelle Anleger

Auf Grund ihres Risikoprofils richtet sich die Sicav an Anleger, die an internationalen Börsen investiert sein möchten und dabei insbesondere eine Diversifizierung auf die Schwellenländer wünschen.

Der Anlagebetrag hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Zeichners ab. Bei der Ermittlung seines Anlagebetrags sollte ein Anleger seine persönliche Vermögenslage,

seinen Finanzbedarf über einen Anlagehorizont von 5 Jahren und seine Risikobereitschaft bzw. seine Risikoaversion berücksichtigen.

Daneben wird potenziellen Anlegern eine hinreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, um die von ihnen eingegangenen Risiken nicht ausschließlich auf die Sicav zu beschränken. Ferner sollten Personen, die an der Zeichnung von Anteilen an der Sicav interessiert sind, ihren Anlage- bzw. Finanzberater konsultieren, um sich hinsichtlich ihrer persönlichen Situation beraten zu lassen.

Empfohlene Mindestanlagedauer: 5 Jahre.

□ **MODALITÄTEN ZUR ERMITTLUNG UND ZUWEISUNG DER ERTRÄGE – HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:**

C-Anteile: Thesaurierung der Erträge.

A-Anteile: Ausschüttung der Erträge.

Zinsen werden nach der Stückzinsmethode bewertet.

□ **MERKMALE DER ANTEILE:**

Anteile	ISIN-Code	Verwendung der Erträge	Rechnungs-währung	Zeichnungs-berechtigte Personen	Mindest-zeichnungsbetrag	Anfänglicher Nettoinventarwert
C (EUR)	FR00000292278	Thesaurierung	Euro	Alle Anleger	1 Anteil	3811,23 EUR (25.000 FFR) am 18. März 1988
A (EUR)	FR0010259317	Ausschüttung	Euro	Institutio-nelle Anleger	250 Millionen EUR für die Erstzeich-nung	NIW der C-Anteile bei Einführung dieser Kategorie

Die Anteile lauten auf Euro und sind in Zehntausendstel Anteile gestückt.

□ **MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN:**

◆ Modalitäten und Bedingungen für die Zeichnung und die Rücknahme von Anteilen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden an jedem Bewertungsstichtag bis 10.30 Uhr von CACEIS BANK entgegengenommen.

Sie werden auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts ausgeführt, der nach dem Eingang des Auftrags zu unbekanntem Kurs ermittelt wird.

Anleger, die Anteile zeichnen bzw. zurückgeben möchten, sollten sich direkt bei der für sie zuständigen Vertriebsgesellschaft nach dem Annahmeschluss für Zeichnungs- oder

Rücknahmeaufträge erkundigen, da dieser vor der oben erwähnten Uhrzeit für die Entgegennahme von Aufträgen liegen kann.

Der Nettoinventarwert wird an jedem Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist, einschließlich der gesetzlichen französischen Feiertage, ermittelt.

Anteile	ISIN-Code	Mindestzeichnungsbetrag	Mindestzeichnungsbetrag bei späteren Zeichnungen
C (EUR)	FR00000292278	1 Anteil	1 Anteil
A (EUR)	FR0010259317	250 Millionen EUR bei Erstzeichnung	1 Anteil

Der Nettoinventarwert wird in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

Internetsite: [www.comgest.com](http://www.comgest.com)

– Außerdem erfolgt die Veröffentlichung in folgenden Zeitungen: La Vie Financière, Les Echos, Investir, L'Agefi Suisse, Börsen-Zeitung (Deutschland), De Tijd (Belgien), L'Echo (Belgien), De Telegraaf (Niederlande), Die Presse (Österreich), Het Financiële Dagblad (Niederlande), International Herald Tribune, Neue Zürcher Zeitung (Schweiz).

□ **GEBÜHREN UND PROVISIONEN:**

**Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:**

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren kommen zu dem vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem OGAW zustehenden Provisionen dienen der Finanzierung der Kosten, die ihm bei der Anlage der ihm anvertrauten Mittel bzw. bei der Auflösung dieser Anlagen entstehen. Die Provisionen, die nicht dem OGAW zuwachsen, werden an die Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

<b>Dem Anleger bei der Zeichnung bzw. der Rücknahme belastete Gebühren</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz und Staffelung</b>
Nicht dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	C-Anteile: max. 3,25 % A-Anteile: max. 10,00 %
Dem OGAW zustehender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keiner
Nicht dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine
Dem OGAW zustehende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert x Anzahl der Anteile	Keine

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten decken alle dem OGAW direkt belasteten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Die Transaktionskosten umfassen die Kosten für den Wertpapierhandel (Maklerprovision, Börsenumsatzsteuern etc.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft erhoben werden kann.

Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können folgende Kostenelemente hinzukommen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der Verwaltungsgesellschaft in Fällen, in denen der OGAW seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem OGAW belastet;
- Umsatzprovisionen, die dem OGAW belastet werden;
- ein Teil der Erträge aus vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem OGAW effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Teil B des vereinfachten Verkaufsprospekts zu entnehmen.

<b>Dem OGAW belastete Kosten</b>	<b>Berechnungsgrundlage</b>	<b>Satz und Staffelung</b>
Betriebs- und Verwaltungskosten inkl. aller Steuern (einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, Erfolgsabhängige Provisionen und Kosten für die Tätigkeit von Anlagen in OGAW oder Investmentfonds)	Nettovermögen ohne Anteile oder Aktien der OGAW	C-Anteile: maximal 1,75 % inkl. aller Steuern A-Anteile: maximal 0,80 % inkl. aller Steuern
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Keine
Gesellschaft, welche die Umsatzprovision erhält: COMGEST S.A.	Bruttobetrag der Transaktion	0,4186 % inkl. aller Steuern



Soft Commissions gemäß Artikel 322–44 des Allgemeinen Reglements der AMF: Die Verwaltungsgesellschaft und die mit ihr verbundenen Unternehmen erhalten keine Soft Commissions.

#### Verfahren zur Auswahl von Finanzintermediären

Die Auswahl und Überwachung von Finanzintermediären basiert auf einem speziellen Verfahren.

Die Aktienbroker werden anhand eines von der Geschäftsführung der Gesellschaft definierten Verfahrens ausgewählt.

Die Fondsmanager verfügen über eine Liste der zugelassenen Makler. Diese Liste wird regelmäßig überprüft, wobei auch die Aufnahme weiterer Makler oder der Ausschluss von Maklern erwogen bzw. vorgenommen wird.

Diese Liste basiert auf folgenden Kriterien:

- Qualität der Recherche;
- Preise für die Ausführung von Aufträgen;
- Qualität der Auftragsbearbeitung und -analyse;
- vorhandene Liquidität;
- Kontinuität des Finanzunternehmens.

### III INFORMATIONEN ÜBER DEN VERTRIEB DER ANTEILE

- VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN ZUM OGAW – MODALITÄTEN FÜR DIE INFORMATION DER ANTEILINHABER:

#### BEREITSTELLUNG DES VERKAUFSPROSPEKTS UND DER JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE

- Der Versand dieser Dokumente erfolgt innerhalb einer Woche auf schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

COMGEST S.A.

17, square Edouard VII

75009 Paris

E-Mail: [info@comgest.com](mailto:info@comgest.com)

Diese Dokumente sind auch auf der Internetseite [www.comgest.com](http://www.comgest.com) verfügbar.

#### VERÖFFENTLICHUNG DES NETTOINVENTARWERTS

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden:

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris

#### VERTRIEBSUNTERLAGEN

Der Nettoinventarwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden und wird auf der Internetseite [www.comgest.com](http://www.comgest.com) veröffentlicht.

COMGEST S.A.

17 square Edouard VII

75009 Paris

### IV ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Anlagevorschriften der Sicav entsprechen den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Magellan ist eine SICAV vom Typ A. Die verwendete Methode der Berechnung des Engagements ist die der linearen Annäherung (*méthode de l'approximation linéaire*), so wie sie in Artikel 411-44-2 der Allgemeinen Bestimmungen der AMF (*RGAMF*) definiert ist.

# V VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER VERMÖGENSWERTE

## 1 VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG DER VERMÖGENSWERTE

### I Wertpapieranlagen

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten verbucht.

Wertpapiere sowie bedingte und unbedingte Termingeschäfte werden wie folgt bewertet:

#### A) Französische Wertpapiere

- am Kassamarkt im Rahmen des zeitversetzten Abrechnungssystems: Auf der Grundlage des *letzten bekannten Schlusskurses*
- am OTC-Markt: Auf der Grundlage des *letzten bekannten Schlusskurses*

#### B) Ausländische Wertpapiere

- In Paris notierte und eingetragene Aktien: Auf der Grundlage des *letzten bekannten Schlusskurses*
- Nicht in Paris notierte und eingetragene Aktien: Auf der Grundlage des *letzten bekannten Kurses*

Die Bewertung von Wertpapieren, deren Kurs zum Bewertungsstichtag nicht ermittelt oder deren Kurs berichtigt wurde, erfolgt unter der Verantwortung des Verwaltungsrates zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert.

#### C) OAT (Schuldverschreibungen des Schatzamtes)

Diese werden auf der Grundlage des Mittelkurses der von einem vom französischen Schatzamt ausgewählten Primärhändler (SVT, „spécialiste en valeurs du Trésor“) auf der Basis der von einem Finanzinformationsdienst bereitgestellten Kursspanne bewertet. Dieser Kurs wird durch den Abgleich mit den von den übrigen Primärhändlern gestellten Kursen einer Plausibilitätsprüfung unterzogen.

#### D) OGAW

Die Bewertung von OGAW-Anteilen erfolgt zum letzten verfügbaren Rücknahmepreis oder Nettoinventarwert.

## **E) Handelbare Schuldtitel:**

Die Bewertung von Schuldtiteln, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen waren und eine Restlaufzeit von mindestens 3 Monaten aufweisen, erfolgt zum Marktwert, der auf der Grundlage der von einem Finanzinformationsdienst (Bloomberg, Reuters etc.) bereitgestellten Daten ermittelt wird.

Die Bewertung von Schuldtiteln, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen waren und eine Restlaufzeit von mindestens 3 Monaten aufweisen, erfolgt zum Marktwert, der auf der Grundlage der von einem Finanzinformationsdienst (Bloomberg, Reuters etc.) für vergleichbare handelbare Schuldtitel bereitgestellten Daten ermittelt wird, auf deren Preis gegebenenfalls ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des jeweiligen Emittenten zur Anwendung kommt, wobei die Bewertung auf einer Barwertmethode basiert.

Die Bewertung von Schuldtiteln mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten erfolgt nach der linearen Methode.

Bei Forderungspapieren, die zum Marktpreis bewertet werden und deren Restlaufzeit im Anschluss daran höchstens 3 Monate beträgt, wird der letzte ermittelte Kurs bis zum endgültigen Tilgungsdatum festgeschrieben, sofern nicht besondere Umstände die Bewertung zum Marktpreis erfordern (siehe vorstehenden Absatz).

## **F) Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren**

Die Bewertung dieser Transaktionen erfolgt zu den vertraglich vereinbarten Bedingungen.

Die Bewertung bestimmter fest verzinslicher Finanzinstrumente mit einer Restlaufzeit von mehr als drei Monaten kann zum Marktpreis erfolgen.

## **II Bedingte und unbedingte Termingeschäfte**

### **A) Bedingte Termingeschäfte:**

auf der Grundlage des Eröffnungskurses.

### **B) Unbedingte Termingeschäfte:**

auf der Grundlage des ersten oder des Verrechnungskurses.

### **C) Swapgeschäfte:**

werden anhand der Barwertmethode auf der Grundlage eines Referenzsatzes, der gegebenenfalls um eine Marge erhöht oder vermindert wird, bewertet:

- bei einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten: EURIBOR
- bei einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten und höchstens 1 Jahr: EURIBOR
- bei einer Laufzeit von mindestens 1 Jahr und höchstens 5 Jahren: BTAN

- bei einer Laufzeit von über 5 Jahren: OAT
  - linear bei einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten:
    - zum Datum des Erwerbs,
    - zum Datum der Bewertung (wobei der letzte berücksichtigte Kurs bis zur endgültigen Fälligkeit festgeschrieben wird).
- sofern keine besonderen Umstände die Bewertung zum Marktwert erfordern.

## **D) Devisentermingeschäfte**

Devisentermingeschäfte werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs unter Berücksichtigung der Abschreibung des Agios/Disagios bewertet.

## **III Außerbilanzielle Verpflichtungen**

Außerbilanzielle Verpflichtungen werden wie folgt bewertet:

### **A Verpflichtungen aus bedingten Termingeschäften**

#### **1) Futures:**

Verbindlichkeit = Verrechnungskurs x Nennwert des Kontrakts x Menge

Eine Ausnahme bildet die Verbindlichkeit aus dem am MATIF gehandelten EURIBOR-Kontrakt, der zu seinem Nennwert verbucht wird.

#### **2) Aufwendungen aus Swapgeschäften**

##### **a) Zinsswaps**

- ♦ Zinsswaps mit einer Restlaufzeit von höchstens 3 Monaten
 

<u>gedeckt:</u>	Nominalwert + aufgelaufene Zinsen (Zinsdifferenz)
<u>nicht gedeckt:</u>	Nominalwert + aufgelaufene Zinsen (Zinsdifferenz)

- ♦ Zinsswaps mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten

##### gedeckt:

° Festzins / variabler Zins

– Bewertung des fest verzinslichen Teils zum Marktwert

° Variabler Zins / Festzins:

– Bewertung des variabel verzinslichen Teils zum Marktwert

##### nicht gedeckt:

° Festzins / variabler Zins

– Bewertung des fest verzinslichen Teils zum Marktwert

° Variabler Zins / Festzins:

– Bewertung des variabel verzinslichen Teils zum Marktwert

##### **b) Sonstige Swapgeschäfte**

Die Bewertung sonstiger Swapgeschäfte erfolgt zum Marktwert.

## **B) Verpflichtungen aus unbedingten Termingeschäften**

Verpflichtung = Menge x Kontraktgröße x Kurs des Basiswerts x Delta

## **IV Währungen**

Fremdwährungen werden zu dem am Bewertungsstichtag gültigen Wechselkurs in Euro umgerechnet.

## **2 RECHNUNGSLEGUNGSMETHODEN**

Zinserträge werden periodengerecht auf der Basis der vereinnahmten Kupons abgegrenzt.

Portfoliozugänge werden zu ihrem Einstandspreis einschließlich Kosten, Abgänge zu ihrem Veräußerungspreis einschließlich Kosten verbucht.

## ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die SICAV hat die Absicht, ihre Anteile in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt und ist seit Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

In Deutschland wird die Funktion der Zahl- und Informationsstelle wahrgenommen durch die Marcard, Stein & Co AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anleger bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Anleger können den vollständigen Prospekt (bestehend aus dem vereinfachten Verkaufsprospekt, dem Informationsmerkblatt und der Satzung) und den vereinfachten Prospekt, die Satzung und den jeweils neuesten Jahres- und Halbjahresbericht bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos in Papierform erhalten. Sie können dort auch die aktuellen Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie den Nettoinventarwert der Anteile erfragen. Ferner sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle für deutsche Anteilinhaber die unter Punkt I des Informationsmerkblattes genannten Informationen und Dokumente erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden darüber hinaus in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

### **Hinweise zur Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in den in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von MAGELLAN SICAV (nachfolgend der „Fonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können eine professionelle, individuelle Steuerberatung keinesfalls ersetzen. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anteilinhabern der Fonds (nachfolgend die „Anteilinhaber“). Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 28.04.2010 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Anteilinhabern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich durch ihren Steuerberater wegen der steuerlichen Auswirkungen des Investments in Anteile des Fonds beraten zu lassen.

## **I. Transparente Besteuerung**

Es ist beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerungen der Anteilinhaber nach den für sog. transparente Fonds geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 des Investmentsteuergesetzes – InvStG) einzuhalten, wofür aber keine Garantie übernommen werden kann. Aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

### **Laufende Besteuerung**

Die Anteilinhaber unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Einnahmen des Fonds der Besteuerung. Die thesaurierten Nettoeinkünfte (sog. ausschüttungsgleiche Erträge) gelten den Anteilinhabern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anteilinhabern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Fondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene des Fonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine Zurechnung negativer Erträge an die Anteilinhaber ist ausgeschlossen.

Die Erträge des Fonds unterliegen zum Teil in den Herkunftsländern einem Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern in Betracht kommt, kann der Fonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen des Fonds ausgewiesen werden und sind nach Maßgabe der für die jeweiligen Anteilinhaber geltenden gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anteilinhaber bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anteilinhaber anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt ab 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungsteuersatz von 25% (zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.



## Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:  
Gewinne, die der Fonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielt und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche der Fonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangt, werden bei Thesaurierung durch den Fonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 erworben hat, und Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds nach dem 31.12.2008 abgeschlossen hat, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60% der Gewinne steuerpflichtig sind. Für Körperschaftsteuerpflichtige Anteilinhaber gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) ee) und ff) InvStG veröffentlicht.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31.12.2008 von dem Fonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von dem Fonds vereinnahmte Dividenden, die einem einkommensteuerpflichtigen Anleger im Rahmen einer Ausschüttung des Fonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60% solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuersubjekte gilt grundsätzlich das Privileg nach § 8b Abs. 1 KStG, wonach die Dividenden im Regelfall zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass der Fonds die entsprechenden Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) cc) und dd) InvStG veröffentlicht.

## **Rückgabe und Veräußerung von Fondsanteilen**

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die bis zum 31.12.2008 erworben wurden, sind steuerpflichtig, wenn die Rückgabe oder Veräußerung binnen eines Jahres nach der Anschaffung erfolgt (sog. privates Veräußerungsgeschäft), § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG a. F. Außerhalb der Jahresfrist sind Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von bis zum 31.12.2008 erworbenen Anteilen des Fonds für Privatanleger nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds, die Privatanleger nach dem 31.12.2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile des Fonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern. Ein von betrieblichen Anteilhabern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von dem Fonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anteilhaber ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen des Fonds unabhängig von ihrer Beteiligungsdauer den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anteilhaber noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge des Fonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge des Fonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

### **Steuersatz**

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf Antrag des Steuerpflichtigen erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 %

Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

### **Abzug von Kapitalertragsteuer**

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen des Fonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen des Fonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug einzubehalten. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. Abgeltungsteuer).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 angeschafft hat, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die der Fonds vor dem 01.01.2009 abgeschlossen hat.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils des Fonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31.12.1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugsteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anteilinhabers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus dem Fonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

## **II. Pauschalbesteuerung**

Für den Fall, dass die §§ 2, 3, 4 und 8 InvStG für den Teilfonds bzw. Anteilklassen nicht anwendbar sind, müssen Anteilinhaber in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70% des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr

festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6% des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds, die nach dem 31.12.2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile des Fonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen des Fonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31.12.1993 den Anteilinhabern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anteilinhabern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteilen des Fonds dem Steuerabzug.

# **SATZUNG**

## **MAGELLAN**

Investmentfonds mit variablem Kapital (SICAV)

17, square Edouard VII, 75009 PARIS

Pariser Handels- und Gesellschaftsregister Nummer B 344.395.413

### **TITEL 1 – FORM – GEGENSTAND – FIRMIERUNG – SITZ – DAUER DER GESELLSCHAFT**

#### **Artikel 1 – Form**

Zwischen den Inhabern der gemäß nachstehender Beschreibung geschaffenen Anteile, die bereits ausgegeben sind und noch ausgegeben werden, wird eine Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV, Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) errichtet, die insbesondere den Bedingungen des Handelsgesetzbuches über die Handelsgesellschaften (Buch II – Titel II – Kapitel V und VI), dem Gesetz über Wirtschaft und Finanzen (Buch II – Titel I – Kapitel IV), ihren Umsetzungsverordnungen, den zu einem späteren Zeitpunkt verabschiedeten Vorschriften und dieser Satzung unterliegt.

Gemäß den geltenden Vorschriften kann der Verwaltungsrat die Schaffung von Teilfonds und Anteilklassen beschließen.

#### **Artikel 2 – Gegenstand**

Gegenstand der Gesellschaft ist der Aufbau und die Verwaltung eines Wertpapierportfolios.

#### **Artikel 3 – Firmierung**

Die Firmierung der Gesellschaft lautet: MAGELLAN, gefolgt vom Vermerk „Société d'Investissement à Capital Variable“ und gegebenenfalls der Abkürzung „SICAV“.

#### **Artikel 4 – Sitz der Gesellschaft**

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in Paris, 9. Bezirk, 17 square Edouard VII. Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrats an jeden anderen Ort desselben oder eines angrenzenden Departements verlegt werden, vorbehaltlich der Ratifizierung dieses Beschlusses durch die darauffolgende Ordentliche Hauptversammlung. Für seine Verlegung an einen anderen Ort ist ein entsprechender Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erforderlich.

#### **Artikel 5 – Dauer**

Die Dauer der Gesellschaft wird auf 99 Jahre ab dem Datum ihrer Eintragung in das Handels- und Gesellschaftsregister festgesetzt, außer im Falle der vorzeitigen Auflösung oder Verlängerung gemäß dieser Satzung.

## **TITEL 2 – KAPITAL, VERÄNDERUNG DES GESELLSCHAFTSKAPITALS, MERKMALE DER ANTEILE**

### **Artikel 6 – Gesellschaftskapital**

Das anfängliche Gesellschaftskapital der Sicav beträgt € 7.622.450,86 (FRF 50.000.000), unterteilt in 2.000 voll eingezahlte Anteile mit einem Nennwert von jeweils € 3.811,23 (FRF 25.000). Das Gesellschaftskapital wurde durch Bareinzahlung gebildet.

Auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung vom 6. April 1999 wurde die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am 14. April 1999 durch den Tausch von zehn neuen Anteilen gegen einen alten Anteil verzehnfacht.

Die Merkmale der verschiedenen Anteilsklassen und ihre Zugangsbestimmungen sind im vereinfachten Prospekt und der ausführlichen Beschreibung der Sicav detailliert.

Die unterschiedlichen Anteilsklassen können:

- verschiedene Zuordnungen der Erträge aufweisen (Ausschüttung und/ oder Kapitalisierung);
- in verschiedenen Währungen ausgewiesen sein;
- verschiedene Managementkosten aufweisen;
- verschiedene Zeichnungs- und Rücknahmekosten aufweisen;
- einen unterschiedlichen Nominalwert haben.

Eine Zusammenlegung oder Teilung der Anteile kann auf Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Auf Beschluss des Verwaltungsrats können die Anteile in Zehntel, Hundertstel, Tausendstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Vermögenswerte können einer Obergrenze entweder hinsichtlich des Betrags oder der Anzahl der Anteile unterliegen.

Die satzungsmäßigen Bestimmungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert grundsätzlich im Verhältnis zum Wert der Anteile steht, die sie darstellen. Alle übrigen satzungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich von Anteilen gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden.

### **Artikel 7 – Veränderung des Gesellschaftskapitals**

Durch die Ausgabe neuer Anteile und die Rücknahme von Anteilen auf Verlangen der Anteilinhaber kann sich die Höhe des Gesellschaftskapitals ändern.

Die Höhe des Gesellschaftskapitals entspricht jederzeit dem Wert der Summe des Nettovermögens der Gesellschaft, einschließlich der thesaurierten Beträge nach Abzug der auszuschüttenden Beträge.

### **Artikel 8 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen**

Aktien und Anteile der OGAW werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres gegebenenfalls um die Ausgabeaufschläge erhöhten Nettoinventarwerts ausgegeben.

Zeichnungen und Rückkäufe erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die im vereinfachten Verkaufsprospekt und im

Informationsmerkblatt erläutert sind. Die Mindestzeichnungsbeträge sind im vereinfachten Verkaufsprospekt und im Informationsmerkblatt aufgeführt.

Um gültig zu sein, muss der Zeichnungsbetrag bei jeder Zeichnung neuer Anteile vollständig eingezahlt werden, und die ausgegebenen Anteile sind ab dem Datum ihrer Ausgabe genauso dividendenberechtigt wie die bereits vorher ausgegebenen Anteile. In Anwendung von Artikel L. 214–9 des Gesetzes über Währungen und Finanzen können die Rücknahme und die Ausgabe von Anteilen durch die Gesellschaft vom Verwaltungsrat vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilhaber dies verlangen.

Wenn das Nettovermögen der Sicav (oder gegebenenfalls eines ihrer Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen der Sicav (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) erfolgen.

### **Artikel 9 – Berechnung des Nettoinventarwerts**

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Informationsmerkblatt des vollständigen Verkaufsprospekts erläuterten Bewertungsvorschriften.

Daneben wird bei einer Zulassung an der Börse ein unverbindlicher Nettoinventarwert unverzüglich durch Euronext ermittelt.

Sacheinlagen können nur in Form der Einbringung von Effekten, Wertpapieren oder Kontrakten erfolgen, die zulässige Vermögenswerte der Sicav darstellen; ihre Bewertung erfolgt gemäß den Vorschriften zur Ermittlung des Nettoinventarwerts.

### **Artikel 10 – Form der Anteile**

Anteile können nach Wahl des Zeichners als Inhaber- oder als Namensanteile ausgegeben werden.

In Anwendung von Artikel L. 214–4 des Gesetzes über Währungen und Finanzen und seiner Umsetzungsverordnungen bezüglich der Wertpapiervorschriften müssen die Wertpapiere auf Konten eingetragen werden, die je nach Fall vom Emittenten oder von einem zugelassenen Finanzintermediär geführt werden.

Die Rechte der Anteilhaber werden durch eine Eintragung auf einem auf ihren Namen lautenden Konto wie folgt verbrieft:

- bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Inhaberanteilen;
- beim Emittenten, und falls gewünscht, bei einem Finanzintermediär ihrer Wahl im Fall von Namensanteilen.

Die Gesellschaft kann jederzeit gegen Zahlung einer Vergütung bei EUROCLEAR France den Namen, die Staatsangehörigkeit und die Adresse der Anteilhaber der SICAV sowie die Anzahl der von jedem von ihnen gehaltenen Anteile erfragen.

### **Artikel 11 – Notierung**

Die Anteile können je nach den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden. In diesem Fall muss die SICAV sicherstellen, dass sich der Börsenkurs ihrer Anteile nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert entfernt.

### **Artikel 12 – Mit den Anteilen verbundene Rechte und Pflichten**

Jeder Anteil stellt einen Anspruch auf den Teil des Vermögens und der Gewinne der Gesellschaft dar, der dem durch sie verbrieften Anteil am Kapital der Gesellschaft entspricht.

Die mit einem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten gehen bei jeder Übertragung auf den neuen Besitzer über.

Der Besitz eines Anteils stellt die automatische Zustimmung zur Satzung der Gesellschaft und zu den von der Hauptversammlung gefassten Beschlüssen dar.

In Fällen, in denen die Ausübung eines beliebigen Rechts den Besitz mehrerer Anteile erfordert, insbesondere im Falle eines Tauschs oder einer Zusammenlegung von Anteilen, können die Inhaber einzelner Anteile bzw. die Inhaber einer unzureichenden Anzahl von Anteilen ihr Recht nur dann ausüben, wenn sie ihre Anteile mit denen anderer Anteilhaber zusammenlegen oder die zur Ausübung dieses Rechts erforderliche Anzahl von Anteilen kaufen oder verkaufen.

Erben, Rechtsnachfolger und Gläubiger eines Anteilhabers dürfen unter keinen Umständen die Anbringung von Siegeln auf den Vermögenswerten der Gesellschaft oder deren Teilung oder Versteigerung verlangen oder auf irgendeine Weise in die Verwaltung der Gesellschaft eingreifen; die Ausübung ihrer Rechte erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der Vermögensverzeichnisse der Gesellschaft und der Beschlüsse der Hauptversammlung.

### **Artikel 13 – Unteilbarkeit der Anteile**

Alle Inhaber von unteilbaren Anteilen oder deren Rechtsnachfolger sind verpflichtet, sich gegenüber der Gesellschaft durch eine in gegenseitigem Einvernehmen ernannte einzige Person oder in Ermangelung einer Einigung vom Vorsitzenden des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Handelsgerichts vertreten zu lassen.

Die Inhaber von Anteilsbruchteilen können ihre Anteilsbruchteile zusammenlegen. In

diesem Fall müssen sie sich gemäß den im vorstehenden Absatz beschriebenen Vorschriften von einer einzigen Person vertreten lassen, die für jede Gruppe von Anteilhabern die mit dem Besitz eines ganzen Anteils verbundenen Rechte ausübt.

Das mit einem Anteil verbundene Stimmrecht steht in Ordentlichen Hauptversammlungen dem Nießbraucher und in Außerordentlichen Hauptversammlungen dem bloßen Eigentümer zu.

Das mit verpfändeten Anteilen verbundene Stimmrecht wird von ihrem Besitzer ausgeübt. Zu diesem Zweck ist der Pfandgläubiger zur Hinterlegung der verpfändeten Anteile gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.

Dennoch steht das gesetzlich verbürgte Recht auf den Erhalt der Dokumente der Gesellschaft jedem der gemeinschaftlichen Besitzer unteilbarer Anteile, dem bloßen Eigentümer und dem Nießbraucher der Anteile zu.

## **TITEL 3 – VERWALTUNG UND LEITUNG DER GESELLSCHAFT**

### **Artikel 14 – Verwaltung**

Die Gesellschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus mindestens drei und höchstens achtzehn Mitgliedern zusammensetzt, die von der Hauptversammlung ernannt werden.

Dennoch kann die oben genannte Höchstzahl von achtzehn Mitgliedern unter bestimmten Umständen gemäß den für Aktiengesellschaften geltenden gesetzlichen Vorschriften um die in diesen Vorschriften spezifizierte Höchstzahl überschritten werden.

Während des Bestehens der Gesellschaft ist die Ordentliche Hauptversammlung für die



Ernennung der Verwaltungsratsmitglieder oder die Verlängerung ihres Mandats zuständig.

Die Verwaltungsratsmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Letztere müssen bei ihrer Ernennung einen ständigen Vertreter bezeichnen, für den die gleichen Bedingungen und Verpflichtungen gelten und der unbeschadet der Haftung der von ihm vertretenen juristischen Person der gleichen zivil- und strafrechtlichen Haftung unterliegt, als ob er in eigenem Namen Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft wäre.

Die Vollmacht zur ständigen Vertretung wird ihm für die Dauer des Verwaltungsratsmandats der von ihm vertretenen juristischen Person übertragen. Bei Abberufung ihres ständigen Vertreters ist die juristische Person verpflichtet, die SICAV durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und ihr die Identität ihres neuen Vertreters mitzuteilen. Gleiches gilt für den Tod, das Ausscheiden oder eine dauerhafte Verhinderung ihres ständigen Vertreters.

#### **Artikel 15 – Dauer des Mandats der Verwaltungsratsmitglieder – Verlängerung ihres Mandats**

Vorbehaltlich der Bestimmungen des letzten Absatzes dieses Artikels beträgt die Dauer des Mandats der ersten Verwaltungsratsmitglieder drei Jahre, die der im Anschluss daran ernannten höchstens sechs Jahre, wobei ein Jahr als der Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden jährlichen Hauptversammlungen definiert wird.

Werden zwischen zwei Hauptversammlungen ein oder mehrere Verwaltungsratssitze durch Tod oder Ausscheiden vakant, kann der

Verwaltungsrat kommissarische Verwaltungsratsmitglieder ernennen.

Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt. Seine Ernennung ist von der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen.

Ein ausscheidendes Verwaltungsratsmitglied kann wieder gewählt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit von der Ordentlichen Hauptversammlung abberufen werden.

Das Mandat eines Aufsichtsratsmitglieds endet mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die zur Genehmigung des Jahresabschlusses des vorhergehenden Geschäftsjahres einberufen wird und in dem Jahr stattfindet, in dem das Mandat abläuft; in Fällen, in denen während des betreffenden Jahres keine Hauptversammlung stattfindet, endet das Mandat des betreffenden Mitglieds vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Ausnahmen am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Wenn die möglichst regelmäßige Verlängerung der Verwaltungsratsmandate und die vollständige Besetzung des Verwaltungsrats dies erfordern, kann ein Verwaltungsratsmitglied auch für eine kürzere Dauer als sechs Jahre ernannt werden. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder erhöht oder verringert wird oder dadurch die regelmäßige Verlängerung der Mandate beeinträchtigt würde.

Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die gesetzliche vorgeschriebene Mindestzahl, ist/sind das/die verbleibenden Verwaltungsratsmitglied(er) verpflichtet, zum Zweck der Ernennung der

erforderlichen Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich eine Ordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einzuberufen.

Die Verlängerung einzelner Verwaltungsmandate ist zulässig.

Die Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 75 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat von Verwaltungsratsmitgliedern, die bei Ablauf ihres Mandats 75 Jahre alt sind, kann nicht verlängert werden.

Das Mandat des ständigen Vertreters einer juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, wird ihm für die Dauer des Mandats dieser juristischen Person und vorbehaltlich der Einhaltung der Altersgrenzen übertragen. Bei jeder Verlängerung des Mandats der juristischen Person, die Mitglied des Verwaltungsrates der SICAV ist, ist auch das Mandat des ständigen Vertreters zu bestätigen.

Wird ein Verwaltungsratssitz durch Ausscheiden, Tod oder einen beliebigen anderen Grund vakant, kann der Verwaltungsrat diesen Sitz kommissarisch besetzen. Diese somit vorgenommenen Ergänzungswahlen sind auf der darauffolgenden Ordentlichen Hauptversammlung von dieser zu genehmigen. Das als kommissarischer Nachfolger eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds ernannte Aufsichtsratsmitglied bleibt nur bis zum Ablauf des Mandats seines Vorgängers im Amt.

Bei Ausscheiden oder Tod eines Verwaltungsratsmitglieds kann der Verwaltungsrat (sofern die Anzahl der verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder mindestens der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl entspricht)

für die restliche Dauer des Mandats des ausgeschiedenen Mitglieds einen kommissarischen Nachfolger ernennen.

## **Artikel 16 – Vorsitz des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat ernennt aus den Reihen seiner Mitglieder einen Vorsitzenden, der eine natürliche Person sein muss, für einen von ihm festgelegten Zeitraum, der jedoch nicht länger als die Dauer von dessen Verwaltungsmandat sein darf. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt den Verwaltungsrat. Er organisiert und leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

Erforderlichenfalls ernennt er einen Stellvertretenden Vorsitzenden sowie einen Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören muss.

Das Mandat des Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet von Rechts wegen mit dem Ablauf der Ordentlichen Hauptversammlung, die den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr verabschiedet, in dem er das Alter von 75 Jahren erreicht.

Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann wiedergewählt werden.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung oder dem Tod des Vorsitzenden kann der Verwaltungsrat ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seinem Vorsitzenden ernennen.

Bei einer vorübergehenden Verhinderung gilt diese Ernennung für einen festgelegten Zeitraum und kann verlängert werden. Beim Tod des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt sie bis zur Wahl des neuen Vorsitzenden.

### **Artikel 17 – Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden so häufig, wie es die Interessen der Gesellschaft erfordern, entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem Ort zusammen, der auf dem Einberufungsschreiben bezeichnet ist.

Ist der Verwaltungsrat seit mehr als zwei Monaten nicht zusammengetreten, kann auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder der Vorsitzende zur Einberufung einer Verwaltungsratssitzung mit einer bestimmten Tagesordnung aufgefordert werden. Sofern ein Generaldirektor der Gesellschaft ernannt wurde, kann dieser ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates zur Einberufung einer Sitzung mit einer bestimmten Tagesordnung auffordern. Der Verwaltungsratsvorsitzende ist verpflichtet, diesen Anträgen Folge zu leisten.

Eine Geschäftsordnung kann gemäß den gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften die Bedingungen für die Abhaltung von Verwaltungsratssitzungen festlegen, die auch mittels Videokonferenz stattfinden können, sofern dabei keine Beschlüsse zu fassen sind, die gemäß Handelsgesetzbuch ausdrücklich nicht per Videokonferenz verabschiedet werden dürfen.

Die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen erfolgt in beliebiger Form und kann auch mündlich ausgesprochen werden.

Die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse erfordert die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften kann ein Verwaltungsratsmitglied ein anderes Verwaltungsratsmitglied zu seiner Vertretung in einer bestimmten Sitzung des Verwaltungsrates bevollmächtigen.

Während einer Sitzung kann ein Verwaltungsratsmitglied nur ein weiteres Verwaltungsratsmitglied gemäß vorstehendem Absatz vertreten.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst.

Jedes Verwaltungsratsmitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungspräsidenten den Ausschlag.

Für jede Verwaltungsratsitzung wird ein Anwesenheitsverzeichnis erstellt, das von den teilnehmenden Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet wird.

Sofern Videokonferenzen zulässig sind, kann die Geschäftsordnung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorsehen, dass für die Ermittlung der erforderlichen Mindestbeteiligung und der Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder diejenigen Verwaltungsratsmitglieder als anwesend gelten, die per Videokonferenz an der Sitzung des Verwaltungsrates teilnehmen.

### **Artikel 18 – Sitzungsprotokolle**

Die Erstellung der Sitzungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

Kopien und Auszüge der Sitzungsprotokolle werden entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder vom Generaldirektor oder von dem vorübergehend zum Vorsitzenden

ernannten Verwaltungsratmitglied erstellt und beglaubigt; die Erstellung und Beglaubigung dieser Kopien und Auszüge kann auch durch den Sekretär des Verwaltungsrates oder durch einen vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu diesem Zweck ernannten Handlungsbevollmächtigten erfolgen.

### **Artikel 19 – Befugnisse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat legt die Leitlinien für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft fest und überwacht deren Umsetzung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber zugewiesen sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands befasst er sich mit allen Fragen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und fasst die diesbezüglichen Beschlüsse. Der Verwaltungsrat nimmt die Kontrollen und Prüfungen vor, die er für angemessen erachtet. Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten sämtliche Informationen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen und können von der Generaldirektion alle von ihnen für erforderlich gehaltenen Dokumente anfordern.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften Ausschüsse einsetzen und einem oder mehreren seiner Mitglieder oder Dritten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke Sondervollmachten erteilen, wobei diese unter Umständen Untervollmachten erteilen können.

### **Artikel 19 bis – Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat wird von seinem Vorsitzenden vertreten. Er organisiert und

leitet dessen Arbeit und erstattet der Hauptversammlung Bericht darüber. Er gewährleistet das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe der Gesellschaft und vergewissert sich insbesondere der Tatsache, dass die Verwaltungsratsmitglieder in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen.

### **Artikel 20 – Generaldirektion**

Die Generaldirektion der Gesellschaft untersteht entweder der Verantwortung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einer anderen, vom Verwaltungsrat ernannten natürlichen Person, die den Titel eines Generaldirektors führt.

Die Wahl zwischen den beiden Optionen für die Generaldirektion der Gesellschaft erfolgt gemäß den satzungsmäßigen Bestimmungen durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum, der mit dem Ablauf des Mandats des amtierenden Verwaltungsratsvorsitzenden endet. Von dieser Wahl werden die Anteilhaber sowie betroffene Dritte gemäß den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften in Kenntnis gesetzt.

Je nach der vom Verwaltungsrat gemäß vorstehenden Bestimmungen getroffenen Wahl wird die Generaldirektion der Gesellschaft entweder vom Verwaltungsratsvorsitzenden oder von einem Generaldirektor wahrgenommen.

Hat der Verwaltungsrat die Trennung der Funktionen des Verwaltungsratsvorsitzenden und des Generaldirektors beschlossen, ernennt er den Generaldirektor und legt die Dauer des Mandates fest.

Wird die Generaldirektion der Gesellschaft vom Verwaltungsratsvorsitzenden wahrgenommen, so finden die nachstehenden, für den Generaldirektor

geltenden Bestimmungen auch auf den Verwaltungsratsvorsitzenden Anwendung. Unter dem Vorbehalt der Befugnisse, die kraft Gesetz ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind, und im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands ist der Generaldirektor mit den umfassendsten Befugnissen ausgestattet, um unter allen Umständen im Namen der Gesellschaft handeln zu können. Er übt diese Befugnisse im Rahmen des Gesellschaftsgegenstands und unter dem Vorbehalt der Befugnisse aus, die von Gesetzes wegen ausdrücklich der Hauptversammlung der Anteilhaber und dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber Dritten. Der Generaldirektor kann einer beliebigen Person seiner Wahl Vollmachten über einen Teil seiner Befugnisse erteilen. Der Generaldirektor kann jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden. Auf Vorschlag des Generaldirektors kann der Verwaltungsrat bis zu fünf natürliche Personen ernennen, die den Generaldirektor bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und den Titel eines Stellvertretenden Generaldirektors führen. Die Stellvertretenden Generaldirektoren können auf Vorschlag des Generaldirektors jederzeit vom Verwaltungsrat abberufen werden. Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest. Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und

Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Im Einvernehmen mit dem Generaldirektor legt der Verwaltungsrat den Umfang und die Dauer der den Stellvertretenden Generaldirektoren erteilten Befugnisse fest. Diese Befugnisse können die Erteilung einer teilweisen Untervollmacht umfassen. Im Falle des Ausscheidens, der Abberufung oder der Verhinderung des Generaldirektors behalten sie, sofern der Verwaltungsrat keine anders lautende Entscheidung trifft, ihre Funktionen und Befugnisse bis zur Ernennung eines neuen Generaldirektors bei.

Die Stellvertretenden Generaldirektoren sind im Verhältnis zu Dritten mit den gleichen Befugnissen wie der Generaldirektor ausgestattet.

Das Mandat eines Generaldirektors endet mit dem Ablauf des Jahres, in dem er das Alter von 65 Jahren erreicht. Dennoch kann der Verwaltungsrat sein Mandat für die Dauer von höchstens zwei Jahren verlängern.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung einer jährlichen Vergütung an seinen Vorsitzenden und den Generaldirektor beschließen und legt die diesbezüglichen Modalitäten fest.

## **Artikel 21 – Zensoren**

Die Hauptversammlung der Anteilhaber kann bis zu zehn Zensoren der Gesellschaft ernennen, die natürliche oder juristische Personen und Anteilhaber der Gesellschaft sein können, aber nicht müssen. Ihr Mandat, das eine Dauer von drei Jahren besitzt, kann verlängert werden. Sie nehmen an den Sitzungen des

Verwaltungsrates mit einer beratenden Stimme teil.

Daneben kann der Verwaltungsrat vorbehaltlich der Genehmigung durch die darauffolgende Hauptversammlung der Anteilhaber ebenfalls Zensoren ernennen.

Die Ernennung von Zensoren, die zum Datum der Hauptversammlung, die über diese Ernennung entscheidet, 68 Jahre oder älter sind, ist nicht zulässig. Das Mandat eines Zensors, der das Alter von 70 Jahren erreicht hat, kann nicht verlängert werden. Diese Bestimmung gilt auch für die gesetzlichen Vertreter von Zensoren, die juristische Personen sind.

#### **Artikel 22 – Vergütung des Verwaltungsrates**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats können Sitzungsgelder in Form einer festen jährlichen Vergütung erhalten, deren von der Hauptversammlung der Anteilhaber festgelegte Höhe bis zur Fassung eines erneuten diesbezüglichen Beschlusses gilt.

Die Aufteilung dieser Vergütung auf seine Mitglieder und das Zensorenkollegium steht im Ermessen des Verwaltungsrates.

#### **Artikel 23 – Verwahrstelle**

Die vom Verwaltungsrat ernannte Verwahrstelle ist die CACEIS Bank.

Aufgaben der Verwahrstelle sind die Verwahrung der SICAV-Anteile, die Durchführung der von der Verwaltungsgesellschaft erteilten Aufträge über Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie, ebenfalls im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft, die Ausübung von Bezugs- und Zuteilungsrechten, die mit den im Vermögen der SICAV enthaltenen Wertpapieren verbunden sind. Sie nimmt

den gesamten Zahlungsverkehr der SICAV vor.

Die Verwahrstelle überzeugt sich von der Rechtmäßigkeit der von der Verwaltungsgesellschaft der SICAV getroffenen Entscheidungen. Gegebenenfalls trifft sie alle von ihr als erforderlich erachteten Erhaltungsmaßnahmen. Bei einer Streitigkeit mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die Autorité des Marchés Financiers (AMF).

#### **Artikel 24 – Vereinfachter Verkaufsprospekt und Informationsmerkblatt**

Der Verwaltungsrat ist befugt, im Rahmen der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen, für die SICAV geltenden Bestimmungen die zur ordnungsgemäßen Leitung der Gesellschaft erforderlichen Änderungen an diesen Dokumenten vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, seine Befugnisse einer beliebigen zugelassenen Person und insbesondere dem Fondsmanager und der Depotbank aufgrund des Vertrages, der diesen mit der Sicav assoziiert, zu übertragen.

#### **TITEL 4 – ABSCHLUSSPRÜFER**

##### **Artikel 25 – Ernennung – Befugnisse – Vergütung**

Der unter den Personen, die zur Ausübung dieser Funktion bei Handelsgesellschaften zugelassen sind, ausgewählte Abschlussprüfer wird mit Zustimmung der Autorité des Marchés Financiers für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Verwaltungsrat ernannt.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann der Abschlussprüfer erneut bestellt werden.

Von Unrichtigkeiten und Unregelmäßigkeiten, die er in Erfüllung seiner Aufgaben festgestellt hat, setzt er die Autorité des Marchés Financiers sowie die Hauptversammlung der SICAV in Kenntnis.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festsetzung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er bestätigt die Richtigkeit der Vermögenszusammensetzung und der übrigen Elemente vor deren Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Verwaltungsrat der SICAV im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Im Falle der Abwicklung der SICAV ermittelt der Abschlussprüfer den Wert des Fondsvermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen für die Abwicklung.

Der Abschlussprüfer erteilt einen Bestätigungsvermerk über die Finanzlage, die als Grundlage für die Ausschüttung von Abschlagsdividenden dient.

## **TITEL 5 – HAUPTVERSAMMLUNGEN**

### **Artikel 26 – Hauptversammlungen**

Hauptversammlungen werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einberufen und abgehalten.

Die jährliche Hauptversammlung, welche den Jahresabschluss der Gesellschaft genehmigt, ist innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres einzuberufen.

Hauptversammlungen finden entweder am Sitz der Gesellschaft oder an dem auf der Einberufung angegebenen Ort statt.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilinhaber persönlich oder per

Vollmachtserteilung berechtigt, sofern er seine Identität und seinen Besitz von Namens- oder Inhaberanteilen nachweist, wobei im Falle von Inhaberanteilen die Hinterlegung derselben oder der entsprechenden Anteilszertifikate bei der auf der Einberufung genannten Stelle nachzuweisen ist; die Frist für die Erledigung dieser Formalitäten läuft am dritten Arbeitstag vor dem Datum der Hauptversammlung um 00.00 Uhr (Ortszeit Paris) ab.

Anteilinhaber können sich von einem anderen Anteilinhaber oder ihrem Ehegatten vertreten lassen.

Anteilinhaber können auch gemäß den gesetzlichen Vorschriften per Briefwahl abstimmen.

Hauptversammlungen sitzt der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder, in dessen Abwesenheit, ein Stellvertretender Vorsitzender oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied vor, das zu diesem Zweck vom Verwaltungsrat ermächtigt wurde. In Ermangelung eines Vorsitzenden ernennt die Hauptversammlung ihren Versammlungspräsidenten selbst.

Die Erstellung der Versammlungsprotokolle erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften; Kopien derselben werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und beglaubigt.

## **TITEL 6 – JAHRESABSCHLUSS**

### **Artikel 27 – Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am Tag nach dem letzten Handelstag der Pariser Börse des Monats Dezember und endet am letzten Handelstag der Pariser Börse des gleichen Monats des darauffolgenden Jahres.

## **Artikel 28 – Verwendung und Ausschüttung der Ergebnisse**

Die Feststellung des Nettoergebnisses des Geschäftsjahres, das sich gemäß den gesetzlichen Vorschriften aus Zinszahlungen, Zinsnachzahlungen, Prämien und Losen, Dividenden, Sitzungsgeldern sowie aus allen Erträgen aus Wertpapieren, die sich im Portfolio der SICAV befinden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungskosten, eventueller Kreditkosten und Abschreibungen zusammensetzt, obliegt dem Verwaltungsrat. Das auszuschüttende Ergebnis entspricht dem Nettoüberschuss aus dem Geschäftsjahr zuzüglich von Gewinnvorträgen sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten für das betreffende Geschäftsjahr.

Im Falle der Einführung neuer Anteilskategorien, kann sich die Sicav für eine der zwei folgenden Arten entscheiden:

- die reine Kapitalisierung: die verteilbaren Summen werden gänzlich kapitalisiert, abgesehen von den Beträgen, die einer vom Gesetz vorgesehenen Zwangsausschüttung unterliegen;
- die reine Ausschüttung: die Summen werden –auf die gerundete Zahl genau – gänzlich ausgeschüttet; die Generalversammlung kann die Ausschüttung einer Anzahlung beschließen;
- die Hauptversammlung entscheidet jedes Jahr über die Verwendung der auszuschüttenden Beträge; der Verwaltungsrat kann die Ausschüttung von Abschlagsdividenden beschließen.

## **TITEL 7 – VERLÄNGERUNG – AUFLÖSUNG – ABWICKLUNG**

### **Artikel 29 – Verlängerung oder vorzeitige Auflösung**

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und aus beliebigem Grund der Außerordentlichen Hauptversammlung die Verlängerung, die vorzeitige Auflösung oder die Abwicklung der SICAV vorschlagen.

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen der SICAV auf Verlangen der Anteilinhaber werden mit dem Datum der Bekanntgabe des Datums der Hauptversammlung, auf der die für die vorzeitige Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft erforderlichen Beschlüsse zu fassen sind, bzw. bei Ablauf der Dauer der Gesellschaft eingestellt.

### **Artikel 30 – Abwicklung**

Nach Ablauf der satzungsmäßigen Frist oder bei einer Beschlussfassung zur vorzeitigen Auflösung der Gesellschaft legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates die Modalitäten für die Abwicklung fest und ernennt einen oder mehrere Abwickler. Der Abwickler vertritt die Gesellschaft. Er ist zur Befriedigung der Gläubiger und zur Aufteilung des Abwicklungserlöses ermächtigt. Mit seiner Ernennung erlöschen die Befugnisse der Verwaltungsratsmitglieder, nicht jedoch die des Abschlussprüfers.

Kraft eines Beschlusses der Außerordentlichen Hauptversammlung kann der Abwickler einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft in eine andere Gesellschaft einbringen oder deren Veräußerung an eine andere Gesellschaft oder Person beschließen.



Der nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Nettoabwicklungserlös wird in bar oder in Wertpapieren auf die Anteilhaber aufgeteilt.

Während der Dauer der Abwicklung ändern sich die Befugnisse der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung nicht; sie ist u.a. zur Genehmigung des Abwicklungsabschlusses und zur Entlastung des Abwicklers befugt.

## **TITEL 8 – STREITIGKEITEN**

### **Artikel 31 – Gerichtsstand**

Für alle Streitigkeiten, die während des Bestehens oder der Abwicklung der Gesellschaft entweder zwischen den Anteilhabern und der Gesellschaft oder zwischen den Anteilhabern selbst hinsichtlich der Angelegenheiten der Gesellschaft auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.